jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/14 95/11/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;
KFG 1967 §66 Abs2 litc;
StGB §83 Abs1;
StGB §84 Abs2 Z1;
StGB §85 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Wenn der Lenkerberechtigte vorbringt, daß er iZm der von ihm begangenen schweren Körperverletzung lediglich neben den Verletzten geschossen habe und diesen keineswegs habe treffen wollen, setzt er sich über die strafgerichtliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung und die sich daraus für die Behörde ergebende Bindung hinweg.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110215.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at